

1. Kapitel: Grundrechte

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Nennen Sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde. Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff BVerfGG
Ausgehen von Wortlaut.
"jedermann", "öffentliche Gewalt", "GR-Verletzung", "Rechtswegerschöpfung"

Die Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4a GG in Verbindung mit § 13 Nr. 8 a, 90 ff BVerfGG

I) Jedermann, (90 I BVerfGG)

- 1) Grundrechtsfähigkeit: Jede natürliche Person (Abgeordneter nicht bei organschaftlichen Rechten) Juristische Personen nur wenn Vorauss. des 19 III GG vorliegen (Begriff der j.P. / inländisch / Wesensklausel). Juristische Personen ö.R. nicht außer wenn gesellschaftliches Substrat.
- 2) Grundrechtsmündigkeit: nur erwähnen bei Minderjährigen und jur. Personen (Vertretung durch Organe nötig!)

II) öffentliche Gewalt

Anders als in 19 IV GG alle drei Gewalten (Art. 1 III GG)

- 1) Rechtsnormen: alle fertigen Normen. Nur keine VwVO. Unterlassen nur wenn Pflicht aus GG und lange Dauer.
- 2) Exekutivakte: nicht fiskalisch, innerkirchlich, ausländisch, Parteigericht, Art. 44 IV GG, VA wird mit bestätigender letztinstanzlicher Entscheidung verbunden.
- 3) Gerichtsentscheidung: Zwischenentscheidungen nur wenn sie bes. Verfahren abschließen. Prozessvergleich nicht.

III) Behauptung einer Grundrechtsverletzung

Aufzählung in Art. 93 I Nr. 4 a GG. Bei Zivilgericht Möglichkeit der Drittwirkung ansprechen. Verletzung betrifft Kläger

- 1) selbst: keine Prozessstandschaft oder Reflexwirkung.
- 2) unmittelbar: Norm muss Rechte und Pflichten des Bürgers begründen. Nicht wenn dazu noch weiterer Vollzug nötig ist.
- 3) gegenwärtig: nicht in Zukunft. Vergangenheit nur, wenn Grundrechtsverletzung nicht beseitigt.

IV) Rechtswegerschöpfung

- 1) Rechtsweg: Instanzenzug einschließlich Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme. Nicht wenn Grundrechtsverstoß nicht ordnungsgemäß gerügt. Auch vorläufigen Schutz erschöpfen.
- 2) Subsidiarität: bei vorläufigen Verfahren und bei Gesetzen zu beachten.

V) Form und Frist (§§ 23, 92 I, 93 BVerfGG)

Begründetheit

Problem Prüfungsmaßstab: das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft deswegen nicht Beweiserhebung und Auslegung einfachen Rechts. Lediglich spezifische Verfassungsverstöße werden überprüft.

2. Wie ist das Merkmal "jedermann" zu prüfen? Sowohl Grundrechtsfähigkeit (zu unterscheiden zwischen natürlichen (Inland/Ausland) und juristischen Personen (In-/Ausland/d. öffentlichen Rechts) als auch Grundrechtsmündigkeit (Problem Minderjährige) müssen vorliegen.

-
3. Unter welchen Voraussetzungen können sich juristische Personen auf Grundrechte berufen? Bilden Sie einige Beispiele.
- a) Zentrale Norm zur Beantwortung der Frage ist Art. 19 Abs. 3 GG "Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind." Schon vom Wortlaut sind daher ausländische juristische Personen ausgeschlossen; entscheidend ist insofern der "Sitz", d.h. der Ort des tatsächlichen Verwaltungsmittelpunkts. Für ausländische juristische Personen gelten aber nach h.M. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG als (auch) "objektive Verfahrensgarantien".
 - b) Der Begriff "juristische Person" ist auf Verfassungsebene zu entwickeln, also nicht aus einem unterverfassungsrechtlichen Rechtsbereich zu übernehmen. Insbesondere ist daher die Definition der juristischen Person des Privatrechts nicht entscheidend; danach sind nämlich juristische Personen nur Vereine (samt der Kapitalvereine) und Stiftungen, nicht aber Gesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine. Ausreichend für Art. 19 Abs. 3 ist es, dass eine Personengruppe oder Sachgesamtheit Zuordnungsobjekt eines Rechtssatzes ist. Diese Bedingung ist auch bei Gesellschaften und nicht-rechtsfähigen Vereinen erfüllt, die daher juristische Personen im Sinn des Art. 19 Abs. 3 GG sind.
 - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Rspr. des BVerfG von Art. 19 Abs. 3 wegen der "Einheitlichkeit der Staatsgewalt" ausgenommen. Das soll -abgesehen von den genannten Verfahrensgarantien - dann nicht gelten, wenn "die betreffende Rechtsträgerin unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist", das betrifft die Universitäten, Fakultäten und Rundfunkanstalten. Nach anderer Auffassung können sich auch öffentlich-rechtliche juristische Personen auf Grundrechte berufen, allerdings nur in den Grenzen unterverfassungsrechtlicher Aufgabenzuweisung (und unter der sogleich zu betrachtenden weiteren Voraussetzung des Art. 19 Abs. 3).
 - d) Die Klausel "soweit (die Grundrechte) ihrem Wesen nach auf (inländische juristische Personen) anwendbar sind" bedeutet, dass es zum einen auf den jeweiligen Normbereich des Grundrechts ankommt und zum anderen auf die Zielsetzung bzw. Aufgabenzuweisung der jeweiligen juristischen Person. Danach werden Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 3 und Art 6 GG in der Regel nicht auf juristische Personen anwendbar sein.
-

-
4. Vergleichen Sie den Inhalt des Begriffes "öffentliche Gewalt" in Art. 19 IV 1 und Art. 93 I Nr. 4 a GG.
- a) Ausgangspunkte der Interpretation des Begriffes "öffentliche Gewalt" sind (1) der Bezug zu "Staatsgewalt" in Art. 20 II und den dort genannten drei staatlichen Funktionsbereichen, den "besonderen Organen" der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, und (2) das herkömmliche Verständnis von "öffentlicher Gewalt" als die Betätigung "hoheitlicher" = öffentlich-rechtlich bestimmter Gewalt.
 - b) Die näheren Inhalte von Art. 19 IV einerseits und Art. 94 I Nr. 4 a andererseits sind aus Wortlaut, systematischen Zusammenhang etc. dieser Normen je für sich zu entwickeln. Dabei ist von Bedeutung, dass derselbe Begriff nicht stets denselben Inhalt haben muss. Das gilt allgemein und für das Grundgesetz als ein systematisch nicht ausgefeiltes Verfassungswerk besonders.
 - c) Für Art. 93 I Nr. 4 a gilt - im systematischen Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 3 GG -, dass die Verfassungsbeschwerde alle Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt auf ihre Grundrechtsmäßigkeit nachprüfbar machen soll. Dafür kann zusätzlich auf §§ 93, 95 BVerfG hingewiesen werden im Hinblick darauf, dass Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a praktisch den § 90 BVerfGG in den Rang von Verfassungsrecht gehoben hat.
 - d) Für Art. 19 Abs. 4 GG wird vereinzelt (vgl. Lorenz, Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie, 1973, S. 162 ff, 241 f.) der gleiche Bedeutungsumfang angenommen. Nach überwiegender Meinung wird aber "öffentliche Gewalt" in Art. 19 Abs. 4 nur als "Exekutive" verstanden: die Rechtsprechung wird mit dem Argument nicht hierzu gerechnet, dass Rechtsschutz durch und nicht gegen die Rechtsprechung gewährleistet sein solle; anderenfalls würde Art. 19 Abs. 4 einen nie endenden Instanzenzug garantieren; die Gesetzgebung falle heraus, weil die Möglichkeit einer unmittelbaren gerichtlichen Nachprüfung von Gesetzen ausschließlich in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 100 GG geregelt sei.

5. Wie ist das Merkmal "öffentliche Gewalt" zu prüfen?

Gemeint sind alle drei Gewalten. Die Verfassungsbeschwerde ist gegen Gesetze, Vae, Urteile und gegen sonstiges Verwaltungshandeln möglich.

6. Wie ist das Merkmal "GR-Beeinträchtigung" zu prüfen?

Der Beschwerdeführer muss selbst, unmittelbar (kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, problematisch bei Gesetzen) und gegenwärtig betroffen sein.

-
7. Wie ist das Merkmal "Subsidiarität" zu prüfen? Gemeint sind alle Instanzen; bei vorläufigen Rechtsschutzverfahren auch Hauptsacheverfahren.
8. Ist das BVerfG eine Superrevisionsinstanz? Nein, Auslegung und Anwendung einfachen Rechts sowie die, Fehler in der Beweisführung prüft das BVerfG nicht nach.
-
9. Taxifahrer A glaubt, dass eine Regelung über schusssichere Trennscheiben in Taxis den Gleichheitsgrundsatz und die Berufsfreiheit verletze.
- a) Unter Beifügung einer Vollmacht bittet er seinen Berufsverband Verfassungsbeschwerde für ihn einzulegen. Ist dies zulässig?
- b) Könnte der "Verband der Taxiunternehmer" mit der satzungsmäßigen Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten selbst Verfassungsbeschwerde erheben?
Kommt es darauf an, ob der Verband eine juristische Person (welche?) ist?
- c) Kann Taxiunternehmer A Verfassungsbeschwerde erheben?
- d) Könnte Taxiunternehmer A Verfassungsbeschwerde erheben, wenn er die türkische Staatsbürgerschaft besitzt
- a) Die Möglichkeit einer Vertretung im verfassungsrechtlichen Verfahren ergibt sich aus den Grundsätzen über die gesetzliche Vertretung und § 22 BVerfGG. Danach kann der Berufsverband der Taxifahrer den Taxifahrer A in diesem Verfahren nicht vertreten.
- b) Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 I BVerfGG von "jedermann" erhoben werden. Das heißt von jeder natürlichen und juristischen Person, aber auch von jedem Personenzusammenschluss, dem, ohne dass er juristische Person wäre, als solchem Rechte zustehen können (BVerfGE 4, 7 ff, 12). Entscheidend ist hier also als materielle Norm Art. 19 III GG: Danach kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Verband der Taxiunternehmer um eine juristische Person im rechtstechnischen Sinne des BGB handelt. Vielmehr können auch nicht vollrechtsfähige oder teilrechtsfähige Organisationseinheiten des Privatrechts als Grundrechtsträger grundsätzlich in Betracht kommen.
- Schwierigkeiten in der Bewertung würden sich dagegen dann ergeben, wenn es sich bei dem Verband der Taxiunternehmer um eine juristische Person des Öffentlichen Rechts handeln würde. Nach überwiegender Meinung schließt Art. 19 III nicht prinzipiell eine Geltung der Grundrechte für juristische Personen des Öffentlichen Rechts aus. Um den erreichten Stand sozialer Differenzierung gegen eine Aufhebung dieser Differenzierung vor allem durch Übergriffe des politischen Systems in andere gesellschaftliche Subsysteme abzusichern, verbietet Art. 19 III nicht generell eine Grundrechtssubjektivität öffentlich-rechtlicher Funktionsträger, sondern lässt im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Grundrechtssubjektivität auch in diesem Bereich zu. Wichtige Gesichtspunkte sind dabei die Differenzierung zwischen der Weisung unterworfenem Innenbereich und dem nicht der Weisung unterworfenen Außenbereich.
- Im vorliegenden Fall müsste aber wegen der fehlenden Möglichkeit einer Popularklage der Verband der Taxiunternehmer jedenfalls die
-

	<p>Verletzung eigener Rechte rügen und nicht etwa im eigenen Namen die Rechte des Taxifahrers A geltend machen.</p> <p>c) Auch der Gesetzgeber ist öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 93 I Nr. 5 a. Weiterhin muss A geltend machen, selbst gegenwärtig und unmittelbar in seinen Rechten verletzt zu sein, wenn er gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde erheben will.</p> <p>d) Verfassungsbeschwerde kann "jedermann" erheben. Aber das geltend gemachte Recht muss dem Beschwerdeführer überhaupt zustehen können. Beim Gleichheitsgrundsatz ist dies der Fall. Bei Art. 12 GG handelt es sich dagegen um ein Deutschenrecht, dessen Verletzung A hier nicht geltend machen kann.</p>
<p>10. Wäre es verfassungswidrig, wenn durch einfaches Gesetz das Bundesverfassungsgericht abgeschafft würde?</p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht ist im Grundgesetz erwähnt /Art. 18, 21 II, 41, 61, 92, 93, 94, 99, 100, 115g, 126), so dass das Gericht nur durch verfassungsänderndes Gesetz beseitigt werden könnte. Des weiteren ist der Gesetzgebungsauftrag des Art. 94 II zu beachten, welcher eine ersatzlose Beseitigung ausschließt.</p>
<p>11. Nach Verabschiedung eines Gesetzes, das alle Mitglieder eines Senats beim Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig halten, eröffnet der Senat ein Verfahren und erklärt das Gesetz für verfassungswidrig.</p> <p>Ist dieses Vorgehen rechtmäßig?</p>	<p>Das Vorgehen ist nicht rechtmäßig. Es gilt das Antragsprinzip. Das heißt, das Verfahren beginnt nur, wenn gesetzlich vorgesehene Personen oder Gruppen in der entsprechenden Form einen Antrag stellen.</p>
<p>1. Allgemeine Grundrechtstheorie</p>	
<p>1. Wann ist eine Grundrechtsprüfung erforderlich?</p>	<p>Nicht jede Klausur ist eine Grundrechtsklausur.</p> <p>Eine Norm ist nichtig, wenn sie gegen Grundrechte verstößt.</p> <p>Ein VA ist rechtswidrig, wenn die ihm zugrundeliegende Ermächtigungsgrundlage wegen Grundrechtsverstoßes nichtig ist.</p> <p>Beachtet die Verwaltung bei Anwendung des Gesetzes bzw. bei Ausübung gesetzesfreien Ermessens die Grundrechte nicht, so führt dies ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des VAs.</p>
<p>2. Gelten die Grundrechte für juristische Personen des öffentlichen Rechts?</p>	<p>Grundsätzlich nicht.</p> <p>Ausnahmen bestehen bzgl. der Verfahrensrechte (Art. 19 IV, 101 I 2, 103 I GG) sowie für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich der Bürger zugeordnet sind.</p> <p>→ Universitäten, Rundfunkanstalten, Kirchen.</p>

-
3. Welche drei Stationen der Grundrechtsprüfung sind zu unterscheiden?
- a) Innerhalb der Prüfung des Schutzbereichs erfolgt zunächst die begriffliche Anknüpfung, d.h. Suche nach einem Leitbegriff und Definition.
 - b) Bzgl. des Eingriffs ist das staatliche Handeln zu benennen, bei ungezielten Eingriffen ist die Theorie des funktionalen Schutzbereichs zu erörtern.
 - c) Bei den Schranken ist zwischen geschriebenen und ungeschriebenen zu unterscheiden.
-
4. Was ist bei der Prüfung des Schutzbereichs zu beachten?
- Begonnen wird mit der begrifflichen Anknüpfung; weiterhin sind sachliche und persönliche Einschränkungen zu beachten.
-
5. Wie lassen sich die Gesetzesvorbehalte unterteilen und wo ist die Unterscheidung relevant?
- Zu unterscheiden ist zwischen Eingriffsvorbehalt, Schranken-, Ausgestaltungs- und Regelungsvorbehalt.
- Die Differenzierung ist für Art. 19 I 2 (Zitiergebot) und Art. 19 I 1 (Einzelfallgesetz) relevant; diese gelten nur für Eingriffe.
-
6. Welches Prüfungsschema gilt für den geschriebenen Gesetzesvorbehalt?
- a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (Gesetzgebungskompetenz, -verfahren, Art. 19 I)
 - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit (Voraussetzungen, sonstige Verstöße)
 - a) Verhältnismäßigkeit (des Gesetzes/der Gesetzesanwendung, Art. 19 II GG).

Grundrechte mit Vorbehalt

I) Schutzbereich

- 1) Begriff
 - a) Definition
 - b) Streit
 - c) Konkurrenzen
- 2) persönliche Einschränkungen
 - a) Deutsche
 - b) Jur. Pers
 - c) Jur. Pers. des ö.R.
- 3) sachliche Einschränkungen

II) Eingriff

- 1) Benennen des Eingriffsakts
- 2) Wesentlichkeit
- 3) funktionaler Schutzbereich

III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Gesetzgebungsverfahren
 - c) eventuell 19 I GG
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit im übrigen (Bestimmtheit, Willkür usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke (etwa Begriff „allgemeines Gesetz“)

IV) Schranken - Schranke

- 1) Begründung der Wechselwirkung
- 2) Gesetz im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt
- 3) Anwendung im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt

7. Wie ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen?
- Innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu erörtern,
- a) ob verfassungsmäßiger Eingriffszweck vorliegt und ob der Eingriff
 - b) geeignet (im Hinblick auf den angestrebten Zweck)
 - c) erforderlich (milderes Mittel)
 - d) angemessen (Güterabwägung) ist.

8. Welche Theorien werden zu Art. 19 II GG vertreten?
- Relative/absolute Theorie
- Nach der relativen Theorie ist der Wesensgehalt eines Grundrechts solange unangetastet, solange der Eingriff verhältnismäßig ist. Dabei besteht aber die Gefahr, dass die Grundrechte leer laufen.
- Im Gegensatz zur relativen sieht die absolute Theorie den Wesensgehalt als konstanten Kern. Innerhalb dieser absoluten Theorie wird weiterhin unterschieden, ob der Wesensgehalt individuell (gegenüber einem Individuum muss bei jedem Eingriff ein Kernbestand übrigbleiben) oder gesellschaftlich (allgemein/kollektiv, ganzheitlicher Ansatz: entscheidend, dass im Sozialleben überhaupt ein Kernbestand an Schutzgütern von be-

stimmten GR-Garantien übrigbleibt) zu bestimmen ist.

9. Welche ungeschriebenen Grundrechtsbegrenzungen sind ihnen bekannt?

- a) Nach der Gemeinwohltheorie besteht kein GR-Schutz, wenn ein unmittelbarer Angriff auf die Verfassung od. sonstige höherrangige Rechtsgüter vorliegt.
- b) Schrankenübertragung entweder aus Art. 5 II (heute nicht mehr Art. 2 I) oder aus konkurrierendem Grundrecht.
- c) Beide Theorien aber abzulehnen, da sich die Schranken aus der Verfassung ergeben müssen.

Grds. sind die Schranken aus der Verfassungssystematik zu entwickeln. Nach der Theorie der praktischen Konkordanz sollen die widerstreitenden Interessen zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Einen anderen Lösungsweg stellt die Theorie der sachlichen Reichweite dar, wobei darauf abgestellt wird, ob die entsprechende Aktionsform für das Grundrecht ersetzbar ist.

Wie funktioniert praktische Konkordanz?

- I) Was darf verwendet werden?
 - 1) Nur Grundrechte anderer
 - 2) auch objektive Verfassungsprinzipien
 - 3) sogar Gesetzgebungskatalog, wenn Wertentscheidung
- II) Verhältnismäßiger Ausgleich
 - 1) Schutzbereich des anderen Grundrechts
 - 2) Eingriff
 - 3) Statt Schrankenprüfung:
Die Einschränkung des einen Grundrechts ist zur Optimierung des jeweils anderen
 - a) geeignet (faktisch, weit verstehen)
 - b) erforderlich (mildestes Mittel)
 - c) angemessen (Abwägung)
- III) Wahrung des Wesensgehalts beider Grundrechte.
Weil praktische Konkordanz beiden Grundrechten zur optimalen Wirksamkeit verhelfen will, darf keines der Grundrechte vollkommen geopfert werden.

Wie funktioniert Abwägung von Grundrechten?

- Für ein brauchbares Ergebnis braucht man Judiz, für den Korrektor nachvollziehbare Zwischenschritte.
- 1) Abstrakter Vergleich
Dient nur dem Einstieg. Ansatzpunkt in verschiedener Ausgestaltung der Schranken. Darin vielleicht Rangfolge: Grundrecht ohne Vorbehalt > Grundrecht mit qualifiziertem Vorbehalt > Grundrecht mit einfachem Vorbehalt usw.
 - 2) Konkreter Vergleich
Entscheidend ist konkrete Eingriffsintensität.
Eingriff in Kernbereich ist schwerwiegender als Eingriff in Peripherie.
Randbereich, wenn es funktionale Alternativen gibt. Kernbereich, wenn Handlungsmodalität nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass Freiheitsgarantie als ganzes wegfällt.

10. Wo spielt die objektiv-rechtliche Verstärkung des Grundrechtsschutzes eine Rolle? Bei der Verhältnismäßigkeit/Art. 19 II GG

Der Kernbereich von Grundrechten

A. Definition des Kernbereichs

Im Kernbereich eines Grundrechts liegt diejenige Handlungsform, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Freiheitsgarantie als Ganzes entfällt.

B. Definition des Randbereichs

Im Randbereich des Grundrechts liegt diejenige Handlungsform, für die es eine gleichwertige Alternative gibt.

C. Beispiel

Ein Musiker muss üben können (Kernbereich), aber nicht nachts um drei Uhr (Randbereich).

D. Verwendungskontexte

Für die Kernbereichsformel gibt es fünf Verwendungskontexte:

- Abwägung von Grundrechten im Rahmen der praktischen Konkordanz.
- Bestimmung des Wesensgehalts von Grundrechten (Art. 19 II GG).
- Drittwirkung von Grundrechten: Die Grundrechte sind in ihrem Kernbereich objektive Wertentscheidungen und gelten als solche auch im Zivilrecht.
- Staatliche Schutzpflichten aus den Grundrechten: Der Staat muss die Grundrechte vor Eingriffen in ihren Kernbereich schützen.
- Grundrechte als Leistungsrechte: Grundrechte sind zwar primär Abwehrrechte. Wenn aber ohne die Leistung die Existenz des Kernbereichs gefährdet wäre, werden sie zu Leistungsrechten.

11. Sind Einzelfallgesetze nach dem Grundgesetz zulässig? (1) Zulässigkeit von Einzelfallgesetzen unter dem GG:
- Was verstand die frühere Lehre unter "nur-formellen Gesetzen"? (1.1) Die Zulässigkeit von Einzelfallgesetzen, die von einem grundrechtlichen Einschränkungsvorbehalt Gebrauch machen, ist nach Art. 19 I 1 GG zu beurteilen.
- Wie werden sie heute unter dem Grundgesetz beurteilt? Ergebnis: unzulässig.
- (1.2) Die Zulässigkeit sonstiger Einzelfallgesetze ist zu messen u.a. an:
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere Gewaltenteilungsprinzip
 - Art. 3 I GG
 - Verhältnis des (allgemeinen) Rechtsstaatsprinzips zum (speziellen) Art. 19 I 1 GG: eher argumentum e contrario; nicht: Analogie
- Probleme: zum Beispiel
- enthält das Rechtsstaatsprinzip ein Unterpostulat der Gesetzesgeneralität
(= Verbot von Einzelpersonengesetzen)?
Wohl zu bejahen, aber problematisch
 - enthält das Rechtsstaatsprinzip ein Unterpostulat der Gesetzesabstraktheit?
(= Verbot von Einzelfallgesetzen i.e.S.)?
Wohl zu verneinen.
 - enthält das Gewaltenteilungsprinzip i.S.d. GG

ein Monopol der Exekutive für Einzelfallentscheidungen?

Zu verneinen. Arg. z.B.: Art. 59 II GG.

- Differenzierung zwischen offenem und getarntem Einzelfallgesetz?

Irrelevant

Ergebnisvorschlag: Einzelfallgesetze i.e.S. (= betr. konkreten Sachverhalt) sind zulässig, Einzelpersonengesetze (= betr. individuell bestimmte Person(en)) unzulässig.

(2) Begriff des "nur-formellen Gesetzes":

Begriffsmerkmale

1. Beschluss des gesetzgebungskompetenten Verfassungsorgans
2. im (förmlichen) Gesetzgebungsverfahren
3. in Gesetzesform,
4. jedoch ohne (inhaltlichen) Rechtsnormcharakter, d.h. Beschluss beinhaltet keine abstrakt-generelle Regelung mit Außenwirkung.

Bsp.:

- Haushaltsgesetz
- Zustimmungsgesetz zu völkerrechtlichem Vertrag

(3) Beurteilung "nur-formeller Gesetze" unter dem GG:

Unter dem GG ist jedes förmliche Gesetz (oben (2) Begriffsmerkmale 1.-3.) automatisch Gesetz im materiellen Sinne (gesetzte Rechtsnorm). Es gibt deshalb keine "nur-formellen" Gesetze (str.; gl. M.: Hesse, Verfassungsrecht, S. 204-207; a.M.: die traditionelle Verfassungsdogmatik).

Argument:

Im Kontext des Demokratie-, Rechtsstaats- und Bundesstaatsprinzip i.S.d. GG können förmliche Gesetze nicht in "nur-förmliche" einerseits, "auch-materielle Gesetze" andererseits auseinandergediffrenziert werden.

In beiden Fällen macht das Gesetzgebungsorgan in gleicher Weise von seiner demokratischen Legitimation Gebrauch, entscheidet über für den Bürger letztlich gleichermaßen wichtige Fragen im gleichen, zum Interessenausgleich hin orientierten, Publizität garantierenden förmlichen Verfahren.

-
12. Kann ein Grundrecht mit Gesetzesvorbehalt ohne jede weitere Grenze eingeschränkt werden?
- Der Gesetzesvorbehalt eröffnet nur die Möglichkeit einer Einschränkung. Wieweit diese Einschränkung gehen kann, ergibt sich einmal aus der näheren Ausgestaltung des Gesetzesvorbehalts selbst. Des Weiteres aus dem allgemeinen Grundsatz des Übermaßverbots (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit). Schließlich folgt eine äußerste Grenze aus der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG.
-
13. Sind die Grundrechte des Grundgesetzes auch durch Landesgesetze einschränkbar?
- Bei der im Grundgesetz erwähnten Einschränkung durch "Gesetz" sind sowohl Bundes- als auch Landesgesetze gemeint. Der in Art. 31 erwähnte Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" steht dem nicht entgegen, weil der Landesgesetzgeber von einer ausdrücklichen Ermächtigung durch das Grundgesetz Gebrauch macht.
-
14. Können auch vorbehaltlos gewährte Grundrechte eingeschränkt werden?
- Die Gesetzesvorbehalte im Sinn von Eingriffsermächtigungen sind im Grundgesetz erschöpfend aufgezählt. Mit dem Argument, dass in einer Gemeinschaft kein Recht schrankenlos gewährleistet werden kann, begründet die Literatur allerdings verschiedene dogmatische Hypothesen wie etwa eine Schrankenübertragung aus Art. 2 I GG oder auch ungeschriebene Eingriffsgrundlagen. Diese dogmatischen Hypothesen scheitern an Wortlaut als auch Systematik des Grundrechtsteils der Bonner Verfassung. Dem vorgetragenen Sachargument wird insoweit Rechnung getragen, dass vorbehaltlos garantierte Grundrechte Grenzen in ihrer sachlichen Reichweite aufweisen. Diese werden nach dem herkömmlichen Schrankendenken als immanente Grenze bezeichnet, sind allerdings tatsächlich im Wege einer Normbereichsanalyse zu ermitteln.
-
15. Kann man auf Grundrechte verzichten?
- Nach Art. 1 II GG sind jedenfalls die "Menschenrechte" der Verfassung "unveräußerlich". Für die anderen Grundrechte muss von der Systematik des Grundgesetzes her argumentiert werden: danach gibt es ausdrückliche Eingriffsvorbehalte, unter denen der Verzicht als Eingriffstatbestand nicht erwähnt ist. Der freiwillige Verzicht kann also kein Eingriffstatbestand sein, sondern es bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage.
-
16. Haben die Grundrechte neben ihrer Funktion als Abwehrrechte auch eine positive Funktion?
- Schutz-, Teilhabe-, Leistungsfunktion.
-

-
17. Woraus lässt sich ein Anspruch auf Schutz Teilhabe oder Leistung ableiten?
- a) Positivrechtlich aus Art. 1 I 2 GG sonst
 - b) Ansatz über objektiv-rechtliche Seite der Grundrechte: soweit das GG die Existenz bestimmter Rechtsgüter ordnungspolitisch für erwünscht hält, muss diese Existenz ermöglicht werden.
 - c) Sozialstaatliche Neuinterpretation: Grundrechte auch reale Freiheitsgewährleistungen.
 - d) Anspruch aus Gleichheitssatz. soweit GR-Träger Leistung/Teilhabe vorenthalten wird, die anderen gewährt wird.
-
18. Welche Schranken ergeben sich für den Anspruch?
- Es besteht keine absolute Verpflichtung des Staates. Schranken über Gesetzesvorbehalt und andere Normen der Verfassung. GR-Anspruch auf Teilhabe/Leistung kann wegen Zielkonflikt nur bewirken, dass er in die Überlegung zur Entscheidungsfindung miteinbezogen wird.
-
19. Gibt es eine Drittwirkung der Grundrechte?
- Grundrechte sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staats, sondern gleichzeitig Ausdruck einer Wertentscheidung des Verfassungsgebers zugunsten des geschützten Rechtsgutes. Diese Wertentscheidungen sind Bestimmungen objektiven Rechts.
- Str., ob Grundrechte darüber hinaus auch subjektive Rechte gegenüber Privaten gewähren
-
20. Gibt es eine Drittwirkung bei Verwaltungsprivatrecht und Fiskalprivatrecht?
- Verwaltungsprivatrecht:
Nein, Staat kann sich seiner Bindung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben an die Grundrechte nicht durch die Wahl der privatrechtlichen Form entziehen. Grundrechte sind hier unmittelbar anzuwenden.
- Bei Fiskalprivatrecht Grds. der Drittwirkung (Mindermeinung: unmittelbare Geltung).
-
21. Wie lautet die Prüfungsreihenfolge bei der Drittwirkungskonstellation?
- a) Zivilrechtlicher Einstieg.
 - b) Einschlägige Grundrechte auf beiden Seiten
 - c) Drittwirkung kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung, sonst kurz begründen.
 - d) Drittwirkungsproblematik:
kollidierende Rechtsgüter zu beachten, Entscheidung i.S.v. praktischer Konkordanz.

III. Einzelne Grundrechte

1. Fragen zu Art. 2 I GG

1. Geben Sie einen Überblick über das Prüfungsschema von Art. 2 I GG.

Art. 2 I GG

Beachte: Art. 2 I GG wird nur subsidiär geprüft, wenn spezielle Freiheitsrechte in ihrem Schutzbereich nicht betroffen sind.

1. Schutzbereich

- 1.1 Allg. Schutzbereich ist unberührt, wenn jd. Nicht tun kann, was er will
typ. Bereiche
 - Vertragsfreiheit
 - Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs
 - Allg. Freiheit des Sich-Aufhaltens und Sich-Verhaltens
 - Zwangsmitgliedschaft in öffentlichen Verbänden
- 1.2 Besondere Schutzbereiche
 - 1.2.1 Allg. PersönlichkeitsR aus Art 1 I, 2 I GG beinhaltet Respektierung des Privat-sphäre
 - Fallgruppen
 - Heimpl. Abhören, Ausspähen usw.
 - Darstellung in d. Öffentlichkeit einschl. Gegendarstellungsanspruch u-
Schaers.ansprüche
 - 1.2.2 Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Ableitung aus Ausprägung d. allg. PersönlichkeitsRs
Inhalt: Jeder darf wissen, wer welche Daten wann von ihm hat

2. Eingriff

i.d.R. bei Tangierung d. Schutzbereichs gegeben; fragl. Bei minimaler Beeinträchtigung. Kein Eingriff bei Beeinträchtigung durch privaten Dritten, der mit staatl. Erlaubnis handelt.

3. Schranken

- 3.1 Schrankentrias Art. 2 I GG
 - 3.1.1 Verfassungsgem. Ordnung: ges. R.ordnung d. BRD, sofern diese formell u.
mat. Verfassungsgem. Ist
Prüfung einschränkendes Gesetz:
 - (1) ggffs form. Vfmkeit
 - (2) mat Vfmkeit
 - (2.1) Verstoß gg. andere Grundrechte
 - (2.2) Verstoß gg. Art 20 GG
 - (2.3) Verhältnismäßigkeit
 - 3.2 Schranke beim Allgem. PersönlichkeitsR ist nur e. verfa.immanente Schranke typ.
Entgegenstehende Grundrechte z.B. PresseR
Beachte: e. innerster Kern priv. Lebensgestaltung unterliegt keiner Eingriffsmöglich-
keit
 - 3.3 Schranke bei d. informationellen Selbstbestimmung
steht unter Ges.vorbehalt, aber bes. Ansprüche an d. einschränkende Gesetz:
festgelegter Zweck
 - Sicherung, dass Daten nur zu diesem Zweck verwendet werden; amtshilfefeste Speicherung
 - Erleichterung bei anonymisierten Datensammlungen zu Statistikzwecken
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bes. beachtet werden.

-
2. Skizzieren Sie die herrschende Meinung und die Gegenmeinung zu Art. 2 I GG! Welche Folge haben beide Positionen jeweils für das Verhältnis von Art. 2 I zu anderen Grundrechten des Grundgesetzes?
- a) Nach herrschender Meinung (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts seit dem Elfes-Urteil, dem sich die gesamte Judikatur angeschlossen hat) beinhaltet Art. 2 Abs. 1 kein einzelnes Grundrecht, sondern stellt eine Generalklausel dar. Die Vorschrift garantiert die "allgemeine Handlungsfreiheit". Der Ausdehnung des Tatbestands entspricht eine Ausdehnung der Schranken: "Verfassungsmäßige Ordnung" bedeutet danach die allgemeine Rechtsordnung, d.h. alle Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen, soweit sie nur materiell und formell nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.
- b) Hiergegen ist zweierlei kritisch zu sagen: Die herrschende Meinung lässt Art. 2 Abs. 1 leer laufen, da das Ergebnis dieser Interpretation als unbestrittener rechtsstaatlicher Satz vom Vorbehalt des Gesetzes ohnehin gilt: Eingriffe in die Rechtstellung des einzelnen brauchen als Grundlage ein gültiges förmliches Parlamentsgesetz. Zum anderen umgeht diese Interpretation den vom Grundgesetz als abschließend gedachten Katalog der Grundrechte in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a mit der Folge, dass Verfassungsbeschwerden bei beliebigen Verfassungsrechtsverletzungen (etwa auch Gesetzgebungsverfahren- oder Kompetenzverletzungen) erhoben werden kann.
- c) Auch daher ist die Gegenmeinung überzeugend. Danach ist Art. 2 I ein Einzelgrundrecht, das die engere persönliche Lebenssphäre des Menschen schützt ("Persönlichkeitskerntheorie").
- Dem Wortlaut des Schrankenvorbehalts gemäß sind unter "verfassungsmäßiger Ordnung" alle diejenigen Rechtsgüter und Grundsätze zu verstehen, die für die Verfassungsordnung des GG als wesentlich anzusehen sind - übrigens parallel zu Art. 9 Abs. 2 GG.
- d) Nach der Persönlichkeitskerntheorie gilt für das Verhältnis von Art. 2 I zu anderen Grundrechten des Grundgesetzes nichts besonderes. Aus der herrschenden Meinung folgt dagegen, dass Art. 2 I dann nicht geprüft werden darf, wenn schon ein Verstoß gegen ein Einzelgrundrecht geprüft werden musste. Die allgemeine Handlungsfreiheit kann notwendig immer nur subsidiär gelten, da sie eine Generalklausel ist; es gilt die Regel "lex specialis derogat legi generali".

2. Fragen zu Art. 3 GG

1. Nennen Sie einige Spezialausprägungen des Gleichheitssatzes.
- Art. 38 I 1, II GG
im Gegensatz zu Art. 3 I GG, der Anknüpfung an jedes Vergleichselement erlaubt, ist bei Art. 38 I 1, II GG nur auf die deutsche Staatsangehörigkeit als einziges Vergleichselement abzustellen.
- Art. 3 II, III
(Negativkatalog dahingehend, dass nicht an die genannten Ungleichheiten angeknüpft werden darf).
- Art. 33 II GG
(Positivkatalog dahingehend, dass Unterschiede nur dann berücksichtigt werden, soweit sie zu den genannten Elementen gehören).

20. Welche Prüfungsreihenfolge gilt für den allgemeinen Gleichheitssatz?

Prüfungsschema Art. 3 I GG

1. Vorrang von Spezialregeln

Art. 38 GG verbietet jede Differenzierung. Art. 33 II GG lässt Differenzierungen nur in den aufgezählten Bereichen zu (Positivliste). Art. 3 II und III schließen bestimmte Differenzierungsmöglichkeiten aus (Negativliste).

2. Obersatzformulierung

Umfasst nicht nur Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch Gleichheit des Gesetzes. Aber nicht schematisch, sondern Differenzierung bzw. Gleichsetzung aus sachlichen Gründen möglich. Verletzt, wenn für Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen bzw. Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen kein sachlicher Grund vorliegt.

3. Liegt Gleich- bzw. Ungleichbehandlung vor ?

- a) Zunächst ist die behandelte Gruppe festzustellen
- b) Dann sind Vergleichsgruppen zu finden
 - aa) bei Ungleichbehandlung durch Bildung von Komplementärbegriffen (Lehrer, andere öff. Bedienstete)
 - bb) bei Gleichbehandlung durch Bildung von Unterbegriffen (Grundschullehrer, Gymnasiallehrer usw.)

4. Gibt es einen sachlichen Grund?

Bei sachbezogenen und verhaltensbezogenen Merkmalen nur Evidenzprüfung. Bei personenbezogenen Merkmalen dagegen volle Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das heißt im einzelnen:

- a) Er knüpft entgegen einem vfar. Verbot an bestimmte Differenzen an.
- b) Er unterlässt entgegen einem vfar. Gebot eine bestimmte Differenzierung.
- c) Das Eingriffsmittel ist nicht geeignet, erforderlich und angemessen

3. Fragen zu Art. 4 GG

1. Ist der Art. 4 GG ein Grundrecht mit Gesetzesvorbehalt?

Art. 4 GG

a. Schutzbereich:

Art. 4 schützt mit Glaube, Bekenntnis und Religionsausübung drei Ausprägungen eines einheitlichen Grundrechts der Religionsfreiheit, welches dem Einzelnen das Recht garantiert, sich eine Lebensform entsprechend seiner Gewissensüberzeugung zu wählen. Es handelt sich dabei um ein sehr weites und subjektiv geprägtes Grundrecht. Bei dem Begriff der Religion ergeben sich Definitionsprobleme.

b. Schranken:

Parlamentarische Rat strich die zunächst für Art. 4 vorgesehene Begrenzungsklausel

In jüngster Zeit waren Bestrebungen zu erkennen über den Verweis in Art. 140, dem Art. 4 einen Gesetzesvorbehalt zu verschaffen. Dies wurde damit begründet, dass im Zeitalter der Globalisierung in Deutschland eine Vielzahl von Religionen vorkomme, welche nicht immer als Selbstverständlichkeiten in unsere Kultur eingelassen sind. Daraus ergeben sich viele Spannungen. Deswegen wäre es nötig, im Hinblick auf den weiten und subjektiv geprägten Schutzbereich des Art. 4 den Korrektiv eines Gesetzesvorbehalts anzunehmen.

Gegen die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Heranziehung des Art. 136 I WRV als Schranke der Religionsfreiheit spricht aber die vom Wortlaut der Vorschrift ausgehende Interpretation. Art. 136 I WRV ordnet an, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden, das heißt also unabhängig von ihr bestehen sollen. Es handelt sich hier um eine Norm, die entsprechend Art. 3 III die Religion zum unzulässigen Differenzierungskriterium erklärt.

Auch der Art. 137 III bezieht sich mit seinem Gesetzesvorbehalt nur auf die Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaft. Daher eignet sich auch dieser nicht als Gesetzesvorbehalt im Rahmen des Art. 4. Sollte man jedoch entgegen dieser Wortlautauslegung die fraglichen Normen als Schranke verwenden, so müssten sie der Sonderrechts- und Wechselwirkungslehre standhalten. Das heißt, es müsste sich um religionsneutrale Gesetze handeln, die die Schranken-Schranken nicht verletzen.

4. Fragen zu Art. 12 GG

1. zum Schutzbereich
 - a) Begriff des Berufes
 - a) Jede dauerhafte Betätigung, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient und nicht verboten ist.
 - b) Ausübung erfasst das "wie", Berufswahl das "ob". Abzustellen auf konkretes Berufsbild, das sich aus Recht, Tradition oder natürlicher Anschauung ergibt.
 - c) Art. 14 I GG schützt v.a. den statischen Aspekt der Verwendung und Innehabung des Vermögens. Art. 12 den dynamischen Aspekt. Von Art. 2 I wird nur die gelegentliche Betätigung erfasst.
 - b) Wie ist die Berufsausübung von der Berufswahl abzugrenzen?
 - c) Wie ist bei wirtschaftlicher Betätigung Art. 12 I von Art. 2 I und Art. 14 I GG abzugrenzen?
2. zum Eingriff
 - a) Wann liegt ein Eingriff vor?

Ein Eingriff liegt vor, wenn die berufliche Betätigung unmittelbar Regelungsgegenstand ist. Ausreichend ist auch das Vorliegen eines engen Zusammenhangs iSe. deutlich erkennbaren berufsregelnden Tendenz.

-
3. Schranken
- a) Wie versteht das BVerfG die Schranken des Art. 12?
- b) Erläutern Sie die 3-Stufen-Theorie.
- Das BVerfG nimmt ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit an.
- Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wesentlich bei Erforderlichkeit.
1. Stufe:
- Ausübung kann durch verfassungsgemäßes Gesetz beschränkt werden, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls vorliegen.
2. Stufe:
- Sub. Zulassungsschranken, wenn abstrakte Gefahr für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter
3. Stufe:
- Obj. Zulassungsschranken, wenn konkrete Gefahr für überragend wichtiges Gemeinschaftsgut von Verfassungsrang.
-
4. Der zuständige Gesetzgeber verbietet den Tierversand per Nachnahme. Ist das Gesetz verfassungsmäßig?
- Sachlicher Grund für Ungleichbehandlung aus Art. 74 Nr. 20. und jetzt auch Art. 20a GG.
-
5. Geben Sie einen Überblick über das Prüfungsschema bei Art. 12.

Art. 12 GG Berufsfreiheit

I) Schutzbereich:

- 1) Begriff Beruf: Jede dauerhafte Betätigung, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient (und nicht schlechthin gemeinschaftsschädlich ist).
- 2) Berufsausübung erfasst das „Wie“, Berufswahl das „Ob“. Entscheidend ist das konkrete Berufsbild, welches sich aus Tradition, Recht und natürlicher Anschauung ergibt (z.B. selbständige Ausübung eines Handwerks).
- 3) Abgrenzung von Art. 12 zu Art. 2 I und 14 I bei wirtschaftlicher Betätigung: 2 I erfasst nur gelegentliche Betätigung. 14 I schützt vor allem die Innehabung und Verwendung des Vermögens, während 12 den dynamischen Aspekt der Betätigung erfasst. Meist kann die Abgrenzung offen bleiben im Hinblick auf gleiches Ergebnis.
- 4) persönliche Schranken: Nur Deutsche. Aber korporativer Aspekt, so dass auch juristische Personen erfasst.

II) Eingriff:

jedenfalls wenn berufliche Betätigung unmittb. Regelungsgegenstand. Aber auch wenn enger Zus. iSe deutlich erkennbaren berufsregelnden Tendenz.

III) Schranken:

Das BVerfG (E 7, 377) interpretiert Art. 12 als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit. Weil Wahl nach Wortlaut frei ist folgert BVerfG, dass Gesetzgeber um so stärker beschränkt ist, je mehr er in Freiheit der Wahl eingreift.

Dazu Dreistufentheorie als Konkretisierung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:

1. Stufe: Ausübung kann durch verfassungsgemäßes Gesetz beschränkt werden, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies erfordern.
2. Stufe: subjektive Zulassungsschranken, wenn (abstrakte) Gefahr für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter vorliegt.
3. Stufe: objektive Zulassungsschranken, wenn konkrete Gefahr für überragend wichtiges Gemeinschaftsgut von Verfassungsrang vorliegt.

Aufbau:

- I) Schranke (wie immer)
- II) Schranken-Schranke: wie immer. Besonderheit bei Verhältnismäßigkeitsprüfung
 1. Verfassungsgemäßes Zweck
 2. dazu geeignet
 3. erforderlich
 - a) In was wird eingegriffen ? (Wahl, Ausübung)
 - b) Wie wird eingegriffen ? (mildeste Stufe)
 - c) Eingriff zulässig ? (Angemessenheit)

5. Fragen zu Art. 14 GG

1. Was erfasst der Schutzbereich des Art. 14 GG?

Positiver Bereich: Sacheigentum, Forderungen, auch ö.-r. Positionen, soweit sie nicht ohne Gegenleistung erlangt wurden.

Negativer Bereich:

Vermögen als solches, Erwartungen, rechtswidrig erlangte Positionen.

Art. 14 GG Eigentumsfreiheit

Zweck: soll eigenverantwortliche Lebensgestaltung garantieren, nicht aber eine best. Wirtschaftsverfassung (Arg. Art. 15 GG)

I) Schutzbereich (probeweise Eröffnung)

- 1) positiv: Sacheigentum, private vermögenswerte Forderungen (hier auch c.a. Gewerbebetrieb allerdings nur in seiner Substanz), ö.r. Positionen, wie Äquivalent eigener Leistung (nicht bei Subventionen)
- 2) negativ: Erwartungen, Vermögen als solches, rw Positionen

II) Eingriff: schützt gegen Regelungseingriffe und (wenn unmittelbar) gegen faktische Auswirkungen. Hier Abgrenzung Inhaltsbestimmung und Enteignung, wenn Regelungseingriff durch VA oder Gesetz.

Abgrenzung nicht quantitativ nach Intensität des Eingriffs, sondern qualitativ nach Merkmal Finalität. Dabei Gegensatzpaare verwenden.

abstrakt	-	konkret
dolus eventualis	-	dolus directus
Zukunft	-	Vergangenheit

Enteignung, wenn es dem Gesetzgeber konkret auf die Entziehung des Eigentums ankommt. Merkmale heben alle Probleme. Deswegen kombinieren und im Zweifel Inhaltsbestimmung annehmen.

2. Gegen welche Eingriffe schützt Art. 14? Gegen Regelungseingriffe, bei Unmittelbarkeit auch gegen faktische Auswirkungen

3. Was bedeutet "Inhaltsbestimmung i.S.d. Art. 14 GG? Eigentum wird erst durch Gesetz konstituiert. Dabei muss Gesetzgeber das Eigentum als Institution (Art. 14 I GG) zu einem verhältnismäßigen Ausgleich mit der Sozialbindung (Art. 14 II) bringen

Art. 14 GG Eigentumsfreiheit

Zweck: soll eigenverantwortliche Lebensgestaltung garantieren, nicht aber eine best. Wirtschaftsverfassung (Arg. Art. 15 GG)

I) Schutzbereich (probeweise Eröffnung)

- 1) positiv: Sacheigentum, private vermögenswerte Forderungen (hier auch c.a. Gewerbebetrieb allerdings nur in seiner Substanz), ö.r. Positionen, wie Äquivalent eigener Leistung (nicht bei Subventionen)
- 2) negativ: Erwartungen, Vermögen als solches, rw Positionen

II) Eingriff: schützt gegen Regelungseingriffe und (wenn unmittelbar) gegen faktische Auswirkungen. Hier Abgrenzung Inhaltsbestimmung und Enteignung, wenn Regelungseingriff durch VA oder Gesetz.

Abgrenzung nicht quantitativ nach Intensität des Eingriffs, sondern qualitativ nach Merkmal Finalität. Dabei Gegensatzpaare verwenden.

abstrakt	-	konkret
dolus eventualis	-	dolus directus
Zukunft	-	Vergangenheit

Enteignung, wenn es dem Gesetzgeber konkret auf die Entziehung des Eigentums ankommt. Merkmale heben alle Probleme. Deswegen kombinieren und im Zweifel Inhaltsbestimmung annehmen.

4. Wann ist ein Eingriff in das Eigentum gerechtfertigt? Der Eingriff ist dann gerechtfertigt, wenn ein formell und materiell verfassungsmäßiges Gesetz dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht und dem Betroffenen kein Sonderopfer auferlegt wird.

Inhaltsbestimmung (Art. 14 II GG)

III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Verfahren
 - c) 19 I entfällt
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit im übrigen (Bestimmtheit, Willkür usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke
Nicht qualifiziert.

IV) Schranken-Schranke

- 1) Begründung der Wechselwirkung
Hier zwischen Privateigentum und Sozialbindung
- 2) Gesetz im Licht des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßiger Ausgleich
 - b) Wesensgehalt (Sonderopfer ?)
- 3) Anwendung im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt

5. Was sind die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Enteignung?

Eingriff muss aufgrund Gesetzes erfolgen, Junktimklausel genügen, Enteignungszweck umschreiben, und verhältnismäßig sein bezüglich ob und wie.

Inhaltsbestimmung (Art. 14 II GG)

III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Verfahren
 - c) 19 I entfällt
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit im übrigen (Bestimmtheit, Willkür usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke
Nicht qualifiziert.

IV) Schranken-Schranke

- 1) Begründung der Wechselwirkung
Hier zwischen Privateigentum und Sozialbindung
- 2) Gesetz im Licht des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßiger Ausgleich
 - b) Wesensgehalt (Sonderopfer ?)
- 3) Anwendung im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt

Kapitel 2: Fragen zum Staatsorganisationsrecht

I. Zulässigkeit

1. Geben Sie einen Überblick über die Zulässigkeit der konkreten Normenkontrolle.

Die konkrete Normenkontrolle

Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

- I) **Gericht** entsprechend dem vfar. Begriff, d.h. staatlicher Einfluss auf Zusammensetzung und sachliche Unabhängigkeit. Nicht Rechtspfleger oder private Schiedsgerichte.
- II) **hält** d.h. Überzeugung von Verfassungswidrigkeit, nicht bloße Zweifel.
- III) **Gesetz**
 - 1) formelles Gesetz: auch Landesvfa. Nicht aber Haushaltsgesetz.
 - 2) nachkonstitutionell bzw. Landesrecht nach Bundesrecht erlassen. Beachte dass konkreter Bestätigungswille etwa das BGB nach-konstitutionell macht. Neuerdings sogar Zeitablauf als Indiz.
- IV) **ankommt** d.h. bei Gültigkeit des Gesetzes ändert sich Entscheidungsformel und nicht nur Gründe des Urteils.
Beachte hier verfassungskonforme Auslegung

2. Geben Sie einen Überblick über die Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle.

Die abstrakte Normenkontrolle

Art. 93 I Nr. 2, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

Zweck: Kein Verfahren zum Schutz des Antragstellers, sondern objektives Verfahren zum Schutz der Rechtsordnung.

- I) **Antragsteller:**
nur die positiv genannten höchsten Staatsorgane. Einzelnes Regierungsmitglied oder Fraktion.
- II) **Prüfungsgegenstand:**
ist Bundes- und Landesrecht. Neben formellen Gesetzen auch untergesetzliches Recht. Nicht jedoch Verwaltungsverordnungen. Auch Landesverfassungsrecht und sogar Bundesverfassungsnormtexte (Abhör-Urteil zu Art. 10 II GG).
- III) **Zweifel**
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit genügen jetzt nicht mehr.
- IV) **Keine vorbeugende Normenkontrolle**
Wegen Wortlaut „für nichtig halten“ und Gewaltenteilung muss Norm fertig formuliert und verkündet sein. *Ausnahme* nur bei 59 II GG.

3. Geben Sie einen Überblick über die Zulässigkeit des Organstreits.

Organstreit

gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 53 ff. BVerfGG

- I) Antragsteller: Bundesorgane oder Organteile mit eigenen Rechten aus der GeschO; 63 BVerfGG
- II) Antragsgegner: ebenso
- III) Antragsbefugnis: Verletzung / Gefährdung eigener organschaftlicher Verfassungsrechte; § 64 I BVerfGG
- IV) Keine Subsidiarität zu anderen Verfahrensarten (Organstreit und Verfassungsbeschwerden schließen sich aus)
- V) Frist: § 64 II BVerfGG = 6 Monate
- VI) Form: § 23 I BVerfGG = schriftl. mit Begründung

4. Geben Sie einen Überblick über die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen.

Einstweilige Anordnung

Zulässigkeit

- 1) Statthaftigkeit: nicht nur Verfassungsbeschwerde. Beachte: 53 BVerfGG lex specialis
- 2) Antragsberechtigung: jeder der in Hauptsache beteiligt sein könnte.
- 3) Rechtsschutzbedürfnis:
 - a) vorläufiger Schutz darf nicht anders erreichbar sein
 - b) Rechtsbehelf der Hauptsache darf nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sein (letzteres kann auch in der Begründetheit geprüft werden)
 - c) keine Vorwegnahme der Hauptsache

Begründetheit

- 1) Interessenabwägung (ohne Erfolgsauss.) – Schwerpunkt der Prüfung
- 2) Gemeinwohl muss Erlasse gebieten
- 3) Dringlichkeit

5. Welcher Anlass besteht für die Prüfung der Gültigkeit von Normen? Die Gültigkeit der Norm wird überprüft entweder im Rahmen einer prinzipialen oder im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle. Prinzipale Normenkontrollen sind die abstrakte, die konkrete, die untergesetzliche und die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz. Inzidente Normenkontrolle liegt vor, wenn anlässlich eines Freiheitseingriffes gegen den Bürger inzident die Vereinbarkeit einer Norm mit höherem Recht überprüft wird.
6. Welche Arten von Normenkontrollen kennen Sie? Die abstrakte, konkrete, die untergesetzliche und die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz.
7. Gibt es eine Feststellungsklage gegen Normen? Eine Feststellungsklage gegen Normen ist im Regelfall nicht möglich. Sonst wäre nämlich § 47 VwGO als Regelung überflüssig. Eine Ausnahme wird nur dort anerkannt, wo die fragliche Norm ein konkretes Mitgliedschaftsverhältnis begründet oder gegen einen schweren Grundrechtseingriff überhaupt kein Rechtsweg eröffnet ist (Bundesrechtsverordnung über Flugkorridor).

-
8. Was ist der Unterschied zwischen Verordnung und Satzung?
- Satzung ist nichtstaatliches Recht. Verordnung dagegen ist staatliches Recht. Eine Satzung bedarf keiner Überprüfung an Art. 70 LV, bzw. Art. 80 GG, kann aber als Ausgleich dafür ohne besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage auch nicht in Grundrechte eingreifen. Eine Verordnung ist demgegenüber an Art. 70 LV, bzw. Art. 80 GG zu messen, kann jedoch dafür in Grundrechte eingreifen.
-
9. Wann ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich?
- Eine verfassungskonforme Auslegung ist möglich, wenn eine Norm zwei verschiedene Bedeutungsvarianten ausweist, von denen eine gegen die Verfassung verstößt und eine mit der Verfassung in Einklang steht. Der Grundsatz verfassungskonformer Auslegung fordert als Vorzugsregel vom Auslegenden, die Bedeutungsvariante auszuwählen, die mit der Verfassung in Einklang steht. Aus der Gewaltenteilung abzuleitende Grenze für diesen Vorgang ist der eindeutige Wortlaut.
-
10. Ist eine rechtswidrige Norm immer nichtig?
- Eine rechtswidrige Norm ist immer nichtig. Von dieser Regel gibt es allerdings wenige Ausnahmen. Die erste Ausnahme liegt bei nicht offensichtlichen Verfahrensfehlern im Gesetzgebungsverfahren. Eine weitere Ausnahme wird bei gleichheitswidrigen Begünstigungen anerkannt und wenn die Aufhebung der Norm zu einem rechtsstaatlichen Vakuum führen würde. Schließlich gibt es für verschiedene Normen auch Heilungsvorschriften, die den Normen eine ähnliche Fehlerbeständigkeit wie Verwaltungsakten oder öffentlich rechtliche Verträgen verschaffen soll. Examenswichtig sind dabei die Paragraphen 214, 215 Baugesetzbuch, der Paragraph 4 und 31 Gemeindeordnung.
-
11. Was sind Voraussetzungen der Verfassungsänderung?
- Zu prüfen ist hier Art. 79 in der Reihenfolge seiner Absätze. Nach 79 I bedarf es einer expliziten Textänderung. Nach 79 II ist eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich. Und nach 79 III ergibt sich eine Ewigkeitsgarantie für die in Art. 1 und Art. 20 enthaltenen Grundsätze.
-
12. Welches gemeinsame rechtliche Prinzip bildet den Hintergrund für die Schaffung von Organstreit und Bund-Länder-Streit?
- Der Organstreit ist Ausdruck einer verfeinerten Form der Gewaltenteilung und dient der gegenseitigen Überwachung von Organen mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen. Ebenso ist der Bund-Länder-Streit getragen vom Prinzip der Gewaltenteilung als Teilaspekt des bundesstaatlichen Prinzips.

II. Begründetheit

1. Allgemeine Fragen zum Staatsorganisationsrecht

- | | |
|---|--|
| 1. Stellen sie Problematik und Aufbau von Fällen aus dem Staatsorganisationsrecht dar. | Häufig beinhalten staatsrechtliche Aufgaben Konflikte, die nur einmal in der Verfassungswirklichkeit vorgekommen sind und aus aktuellem Anlass gestellt werden.

An staatsorganisatorische Fälle ist weniger mittels Schemata heranzugehen als mit juristischer Methode.

Aufbau: <ul style="list-style-type: none">- Suche nach positiv-rechtlicher Regelung- Auslegungsproblematik herausarbeiten- Darstellung der Argumente- Gewichtung |
| 2. Welche Anforderungen stellt die Verfassung an ein Gericht? | Kein Ausnahmegericht i.S.d. Art 101. Unabhängigkeit. Einfluss des Staates auf Zusammensetzung. |
| 3. Welche Prüfungskompetenzen könnten dem Bundespräsidenten zustehen? | Formelles, materielles, politisches Prüfungsrecht |
| 4. Welcher Aufbau ist zu wählen? | Zunächst positivrechtliche Anbindung an Verfassungs-Artikel.

Dann <ol style="list-style-type: none">1. grammatische Auslegung, z.B. muss jedes Staatsorgan die Voraussetzungen seines eigenen Handelns überprüfen wie die Zuständigkeit.2. Systematik<ol style="list-style-type: none">a) Was ist die konkrete Funktion des BPräs im vorliegenden Verfahrenb) Vergleich mit anderen Mitwirkungspflichten des BPräsc) Vergleich und Abgrenzung zu anderen Staatsorganen3. Historisch-genetische Auslegung4. Weitere Argumente etwa aus der allgemeinen Staatslehre. |
| 5. Was bedeuten folgende Begriffe, und wo im GG sind sie geregelt:

Richtlinienkompetenz, Ressortprinzip, Kollegialprinzip? | (1) Richtlinienkompetenz:

Der Bundeskanzler bestimmt im Bundeskabinett die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Parlament die Verantwortung (Art. 65 I 1 GG). D.h. er legt selbst, ohne dass die Zustimmung des Bundeskabinetts erforderlich wäre, die grundlegenden Inhalte der Politik fest. |
-

(2) Ressortprinzip:

Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des einzelnen Ministers. Innerhalb der Richtlinien des Bundeskanzlers darf er sein Ressort eigenverantwortlich leiten, d.h. er ist von Weisungen der Bundesregierung unabhängig (Art. 65 I 2 GG).

(3) Kollegial- oder Kabinettsprinzip:

Gemeinsame Beratung und Beschlussfassung

- bei Meinungsverschiedenheiten (Art. 65 I 3 GG)
- wenn Angelegenheiten anliegen, die mehrere Ressorts betreffen,
- Ausübung der kollegialen Entscheidungsbefugnisse, die im Grundgesetz geregelt sind (z.B. Gesetzesinitiativen Art. 76 I GG).

6. Gem. Art. 70 GG haben die Länder grundsätzlich die alleinige Gesetzgebungskompetenz: welche Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im GG geregelt?

1. Ausschließliche Gesetzgebung (Art. 71 iVm. 73 GG)
2. konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72/74/74a GG),
3. Rahmengesetzgebung (Art. 75)

7. Legen Sie den Ausdruck "Gesetz" in Art. 20 III GG und "Gesetz" in Art. 97 Abs. 1 GG aus und begründen Sie Ihre Auslegungsergebnisse mit den Methoden der wörtlichen, der systematischen und der teleologischen Auslegung.

(1) Gesetz im Sinne des Art. 20 III

a) Wörtliche Interpretation.

Bei wörtlicher Auslegung ergeben sich drei Verständnismöglichkeiten, nämlich Gesetz im formellen Sinne (Parlamentsgesetz), Gesetz im materiellen Sinne (gesetzte Rechtsnorm) sowie Rechtsnorm schlechthin. Der zu interpretierende Ausdruck ist mehrdeutig.

b) Systematische Interpretation

Geht man bei der systematischen Interpretation vom engsten systematischen Kontext zu weiteren Kontexten schrittweise über, so ist hier zunächst der Ausdruck "Gesetz" gegenüber dem Inhalt von "Recht" als dem zweiten in Art. 20 III GG genannten Bindungsobjekt in sinnvoller Weise abzugrenzen. Versteht man unter "Gesetz" das Gesetz im materielle Sinne, so bleibt für "Recht" das Gewohnheitsrecht (so die heute h.M.). Versteht man demgegenüber unter "Gesetz" jede Rechtsnorm schlechthin, so bleibt für das "Recht" die Rechtsidee, etwa im Sinne eines naturrechtlich fundierten inhaltlichen Notkorrektivs gegenüber einer naturrechtswidrigen (positiven) Rechtsordnung (nach heute h.M. überholt). Beschränkt man dagegen die Bedeutung von "Gesetz" auf das Parlamentsgesetz, so erweitert sich dementsprechend die Bedeutung von "Recht" auf alle sonstigen Rechtsnormen.

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis der Kandidaten, dass sich die Auslegung von "Gesetz" und "Recht" wechselwirkend gegenseitig bedingen.

Zieht man den 1. Hs. des Art. 20 III als weiteren systematischen Kontext heran, so ist zunächst festzustellen, dass "Gesetzgebung" dort im materiellen Sinne zu verstehen ist. Hieran anschließend liegt es nahe, "Gesetz" im Sinne des 2. Hs. der genannten Vorschrift als die Produkte der Gesetzgebungstätigkeit auszulegen, nämlich als Gesetze im materiellen Sinn. Auf Art. 97 I GG im nochmals erweiterten systematischen Kontext wird sogleich eingegangen.

- c) Teleologische Auslegung. Der Zweck des Art. 20 III besteht darin, die Gesetzgebung (im materiellen Sinne) an das Grundgesetz, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung darüber hinaus auch an sämtliche sonstigen Rechtsnormen zu binden. Dieses Ergebnis ist durch eine korrespondierende Auslegung von "Gesetz" und "Recht" sicherzustellen. Wie diese beiden Ausdrücke dagegen im einzelnen ausgelegt werden, ist demgegenüber zweitrangig. Nicht erwartet werden kann, dass die Kandidaten die Bindungswirkung (öffentlich-rechtlicher) Verwaltungsakte und Verwaltungsverträge sowie (privatrechtlicher) Rechtsgeschäfte im Rahmen des Art. 20 III GG zutreffend verankern.

(2) "Gesetz" im Sinne des Art. 97 I GG

- a) Wörtliche Auslegung. Bei wörtlicher Auslegung sind hier allenfalls die oben genannten drei Möglichkeiten gegeben.

b) Systematische Auslegung

Schon das Wort "nur" im engsten systematischen Kontext weist darauf hin, dass "Gesetze" weit auszulegen sind. Die im 1. Hs. des Art. 97 I GG statuierte sachliche Unabhängigkeit der Richter (negative Formulierung) gestattet es, die Gesetzesunterwerfung im 2. Hs. als (positive) Formulierung dessen zu verstehen, was bei sachlicher Unabhängigkeit als Substrat der richterlichen Bindung noch verbleibt, nämlich die Bindung an die Normen der objektiven Rechtsordnung.

c) Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck des Art. 97 I GG besteht darin, das an die Rechtsprechung im materiellen Sinne adressierte Bindungspostulat des Art. 20 II 2. Hs. GG auf der Ebene der Amtswalter ("Richter") parallellaufend zu wiederholen. "Gesetze" ist demnach im Sinne von (beliebi-

	gen) Rechtsnormen zu verstehen. Eine Behandlung der Probleme des Richterrechts kann nicht erwartet werden. Ebenso wenig kann erwartet werden, dass es Art. 20 III 2. Hs. GG und Art. 97 I GG im Kern um die Abgrenzung verbindlicher von den unverbindlichen Rechtsquellen geht.
8. Erläutern Sie Inhalt und verfassungsrechtliche Grundlagen des Begriffes der Diskontinuität des Bundestages.	Rechtsgrundlagen der Diskontinuität des Bundestages sind zum einen Art. 39 I 1, worin für den Bundestag eine Wahlperiode von vier Jahren statuiert wird. Zum anderen - auf einer tieferen Ebene - sind Rechtsgrundlagen Art. 38 I 1 und Art. 20 II 2, wonach der jeweilige (aktuelle) Bundestag die jeweils aktuellen Mehrheiten im Volk, bezogen auf den Zeitpunkt der betreffenden Bundestagswahl, widerspiegeln soll. Im Hintergrund letztlich steht das Demokratieprinzip (Art. 20 I GG), das die Erteilung einer demokratischen Legitimation nur im Hinblick auf einen bestimmten Zeitraum zulässt.
9. Was versteht man unter dem "Vorbehalt des Gesetzes" und worin liegt seine heutige Problematik?	(1) Begriff: Teilprinzip des (dualen) Prinzips der Gesetzesmäßigkeit der vollziehenden Gewalt. Hinsichtlich der Konstituierungsgrundlage sind 2 Ausprägungen des Gesetzesvorbehalts zu differenzieren. (2.1) Grundrechtliche Gesetzesvorbehalte Konstituierungsgrundlage: Grundrechte mit Einschränkungsvorbehalten Funktion der Einschränkungsvorbehalte (Doppel- funktion): <ul style="list-style-type: none">- Statuierung der Möglichkeit einer Grundrechtseinschränkung (=Kompetenzverteilung, -abgrenzung, -verzahnung zwischen Verfassungsgeber und einfachem Gesetzgeber).- Konstituierung der Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage für Grundrechtseinschränkungen. (2.2) Der allgemeine Gesetzesvorbehalt. Konstituierungsgrundlage: Art. 20 I - III GG, insbesondere Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. Funktion des allgemeinen Gesetzesvorbehalts: Kompetenzverteilung, -abgrenzung, -verzahnung zwischen teilweise Gesetzgeber und vollziehender Gewalt (Bsp.: Erlass von RVOen; Erlass von VAen auf Grund förmlichen Gesetzen), teilweise rechtsetzenden und ausführenden Funktionen innerhalb der vollziehenden Gewalt (Bsp.: Erlass einer Polizeiverfügung auf Grund PolizeiVO).

Inhalt:

Regelung der Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage für Hoheitsakte der vollziehenden Gewalt (RVO, VA schlichter Hoheitsakt; nicht: Satzung), der Anforderungen an die Rechtsgrundlage und der Rechtsfolgen rechtsgrundlagenloser Hoheitsakte.

(2) Heutige Problematik(en):

(2.1) Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzesvorbehalts über die "Freiheits- und Eigentumsklausel" hinaus auf besonders intensive Eingriffsbereiche (früher sog. Sonderstatusverhältnisse), Leistungsbereiche und Planungsbereiche unter dem Aspekt Rechtsstaatsprinzip.

Problemaspekte: zum Beispiel:

- zunehmende Unschärfe des Eingriffsbegriffs (Bsp.: Datenschutz)
- zunehmende Bedeutung von Leistungen gegenüber Eingriffen, teilweise sogar Leistungen als Voraussetzung von Freiheit (Bsp. numerus-clausus).
- Publizität von Rechtsnormen versus mangelnde Publizität von Verwaltungsvorschriften
- Rechtsschutzprobleme
- Massenproduktion detaillierter Rechtsnormen versus Generalklauseln
- Erstarrung durch Verrechtlichung versus Flexibilität

Rechtsgebiete, in welchen die Ausdehnungsproblematik diskutiert wird:

- StrafvollzugsR, z.T. SchulR, DatenschutzR

(2.2) Aufstellung von Rangforderungen/qualifizierten Inhaltsanforderungen an die Rechtsgrundlage unter dem Aspekt Demokratieprinzip. Genauer: Problem, ob für das betr. Sachgebiet wesentliche Entscheidungen nur in förmlichem Gesetz geregelt werden dürfen sog. Parlamentsvorbehalt versus schlichter Gesetzesvorbehalt).

Problemaspekte: zum Beispiel

- demokratische Legitimation Parlament ./.. Exekutive
 - Entscheidungswichtigkeit
 - sachliche Leistungsfähigkeit des betr. Entscheidungsträgers
 - Parlamentsentlastung-/. -belastung
 - Praktikabilität der "Wesentlichkeitstheorie"
 - Verhältnis des Parlamentsvorbehaltes zu Art. 80 I GG bei RVOen
 - Starrheit formell-gesetzlicher Regelungen versus Flexibilität der Exekutive
-

	Diskutierte Rechtsgebiete
	- SchulR, HochschulR, BerufsR, AtomR
10. Was versteht man unter dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes und wo ist es im Verfassungstext ausgedrückt?	<p>(1) Begriff: Funktion: Staatsfundamentalnorm, starker inhaltlicher Bezug zum Rechtsstaatsprinzip (sozialer Rechtsstaat des GG als Weiterentwicklung des bürgerlichen, "liberalen" Rechtsstaates der WRV).</p> <p>Inhalt (2 Dimensionen)</p> <p>(1.1) Objektive Sozialpflichtigkeit des Staates (objektive Dimension)</p> <ul style="list-style-type: none">- Sozialhilfe für Notfälle- Daseinsvorsorge- Garantie/Herstellung "gerechter Sozialordnung". <p>Weiter Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Sozialaufgaben</p> <p>(1.2) Grundlage für soziale (Um-) Interpretation der "liberalen" Grundrechte (Abwehrrechte) zu Leistungs- und Teilhaberrechten (subjektive Dimension). Problematische Frage der Grundrechtsdogmatik (besondere Relevanz teleologischer und systematischer Interpretation) und hilfsweise der Grundrechtstheorie.</p> <p>(2) Ausdruckstellen im GG</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeiner Ausdruck: Art. 20 I GG- Konkretisierungen /Ausprägungen: Art. 14 II 1, 14 II 2 Art. 9 III Art. 15 Art. 6 iV Art. 7 evtl. Art. 3 I, I
11. Wie kann die Verf NW geändert werden?	Art. 69 der LV. Es bedarf einer Textänderung. Die Verfassungsänderung braucht eine Zweidrittelmehrheit im Parlament oder muss vom Volk ausgehen.
12. Wie wird der BP gewählt?	Nach Art. 54 GG von der Bundesversammlung.
13. Warum wollten die Verfassungsväter den Pflichtenkanon der WRV nicht übernehmen?	Im Dritten Reich wurde die Kategorie der Rechtspflicht stark missbraucht. Der einzelne Volksgenosse hatte nur insoweit Rechte als er sie zur Durchsetzung seiner Pflichten brauchte. Die Rechte wurden zum Reflex der Pflichten. Deswegen hat das Grundgesetz im Unterschied zur Verfassung der DDR die in der Weimarer Reichsverfassung

	enthaltene Verknüpfung von Grundrechten und Grundpflichten aufgegeben. Reste des Pflichtenkanons finden sich nur noch in Art. 14 II., dem Grundsatz nämlich, dass das Eigentum einer Sozialbindung unterliegt.
14. Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen, wie die Landesregierung?	Nach Art. 62 besteht die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Ministern. Nach Art. 51 der LV besteht die Landesregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Nach beiden Vorschriften gehören die Staatssekretäre nicht zur Regierung.
15. Was ist ein konstruktives Misstrauensvotum, wo ist es im GG bzw. in der LV geregelt?	Konstruktives Misstrauensvotum heißt, dass der Regierung das allgemeine Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden kann, dass das Parlament einen neuen Regierungschef wählt. Im GG findet sich diese Regelung als Konsequenz der Erfahrungen aus Weimar im Art. 67, in der LV im Art. 61.
16. Verstößt die einseitige Festlegung des Beweisthemas einer Minderheitenenquete durch die Opposition gegen das Demokratieprinzip?	Die einseitige Festlegung des Beweisthemas durch die Minderheit ist im Gegenteil Konsequenz des Demokratieprinzips, weil der Untersuchungsausschuss heute nicht mehr Instrument des ganzen Parlaments, sondern Instrument gerade der Opposition ist. In der parlamentarischen Demokratie ist nämlich die Parlamentsmehrheit mit der Regierung eng verknüpft, so dass für die Untersuchung kritischer Fragen ein Instrument der Opposition vorhanden sein muss.
2. Fragen zu Verwaltungsabkommen	
1. Begründen Staatsverträge und Verwaltungsabkommen im Bundesstaat un-mittelbare Rechte für die Bürger?	Nein, Transformation erforderlich.
2. Was unterscheidet Staatsverträge von Verwaltungsabkommen?	Staatsvertrag: absolute Bindung des Landes mit allen Organen Verwaltungsabkommen: relative Bindung nur für den Kompetenzbereich der Exekutive.
3. Was sind die Abschlussvoraussetzungen?	Abschluss durch ein im Außenverhältnis vertretungsberechtigtes Organ Ob Landesorgan zustimmen muss, richtet sich nach den Vorschriften der Landesverfassung. Zustimmung des Gesetzgebers, wenn Transformation erforderlich ist.
4. Kann eine Vereinbarung im Widerspruch zur internen Landesverfassung Zustandekommen?	Nein, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen sind ungültig, wenn sie ohne die nach internem Landesverfassungsrecht erforderliche Zustimmung abgeschlossen worden sind. Anders als im Völkerrecht gilt innerhalb hier der Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens.

5. Wie ist der Rechtsweg beim Streit um vertragliche Pflichten? Entscheidend, ob verfassungsrechtliche - Art. 93 I Nr. 4 GG - oder nicht verfassungsrechtliche Streitigkeit - § 50 I Nr. 1 VwGO - vorliegt.

6. Sind gemeinsame Ländereinrichtungen ein Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip? Nein, keine "dritte Ebene", zwischen Bund und Ländern, ausgeübt werden hoheitliche Befugnisse der beteiligten Ländern.

3. Fragen zur Exekutive

1. Nennen sie die Voraussetzungen für die Entstehung eines UA. Ein Untersuchungsausschuss entsteht, wenn der Bundestag einen hinreichend bestimmten Einsetzungsbeschluss fasst und der Untersuchungsauftrag dieses Organs im Rahmen der Kompetenzen des Bundestages liegt. Der Rahmen der Kompetenzen wird dabei bestimmt durch die Abgrenzung von einerseits Privatangelegenheiten, andererseits Angelegenheiten der Länder. Und schließlich muss den beiden anderen Staatsgewalten ein Kernbereich erhalten bleiben. Für die Judikative liegt dieser Kernbereich darin, dass ein Untersuchungsausschuss nicht zu einer Urteilsschelte führen darf. Für die Exekutive ist ein Kernbereich nur insoweit anzuerkennen als ein Untersuchungsausschuss keine laufenden Entscheidungsvorgänge thematisieren darf.

2. Wie sind die Zuständigkeiten innerhalb der Regierung verteilt? Die Regelung findet sich in Art. 65. Dieser enthält drei Prinzipien. Nach dem Kanzlerprinzip oder der Richtlinienkompetenz kann der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik bestimmen und damit sogar konkrete Einzelfälle entscheiden, wenn die Richtung der Politik von deren Entscheidung abhängt. Nach dem Ressortprinzip leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Das Kollegialprinzip schließlich betrifft Angelegenheiten, die mehrere Ressorts übergreifen, oder greift ein, wenn bei einem Vorhaben Streit zwischen verschiedenen Ressorts entsteht. Außerdem gilt das Kollegialprinzip bei allen Kompetenzen, die das GG der Bundesregierung zuweist.

3. Wer ist Träger der Verwaltung? Träger der Verwaltung sind zunächst die Körperschaften des Bundes und der Länder als Staatsverwaltung. Außerdem gibt es daneben mittelbare Staatsverwaltung durch selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Wie ist die Verwaltung gegliedert? Die Verwaltung ist horizontal durch sachliche und örtliche Zuständigkeit gegliedert. Vertikal ist sie im Regelfall dreistufig aufgebaut, wobei unterhalb des Ministers eine Oberbehörde existiert, darunter eine Mittelbehörde, und schließlich die dem Bürger gegenüber in fast allen Fällen handelnde Unterbehörde.

4. Fragen zum Wahlrecht

1. Skizzieren Sie kurz die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Mehrheitswahl und Verhältniswahl.
- Bei der reinen Mehrheitswahl wird das Staatsgebiet in Wahlkreise eingeteilt, die sich hinsichtlich der Bewohner, bzw. Wahlbürger in etwa entsprechen müssen. Der Kandidat, der relativ oder absolut die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint ist gewählt. Die Zahl der Parlamentssitze entspricht der Zahl der Wahlkreise. Es handelt sich hier im Grunde um eine Persönlichkeitswahl. Die für die unterlegenen Kandidaten abgegebenen Stimmen fallen unter den Tisch.
- Die Verhältniswahl ist demgegenüber eine Listenwahl: die Sitze im Parlament werden auf die Parteien entsprechend der auf sie im ganzen Land entfallenden Stimmen verteilt. Das Parlament bildet ein Spiegelbild der in der Bevölkerung herrschenden Mehrheitsverhältnisse.
-
2. Trifft das GG selbst eine Entscheidung zwischen den beiden Wahlsystemen?
- In Art. 38 ist unter anderem normiert, dass die Wahl "gleich" sein muss. Alle Stimmen der wahlberechtigten Bürger zählen bei der Auszählung gleich (Gleichheit des Zählwertes). Es handelt sich um einen Sonderfall des allgemeinen Gleichheitssatzes. Fraglich ist aber, ob auch alle Stimmen gleiche Bedeutung bezüglich der Besetzung des Parlaments haben müssen (Gleichheit des Erfolgswertes). Das Problem lautet danach, ob auch Mehrheitswahl nach dem GG zulässig wäre. Denn die Mehrheitswahl gewährleistet keinen gleichen Erfolgswert.
- Da die unmittelbar normbezogene Interpretation der Verfassung noch keine Entscheidung vorgibt, stützt die herrschende Meinung die Zulässigkeit einer Differenzierung beim Erfolgswert vor allem auf drei Hilfsgesichtspunkte:
- Auch bei der Verhältniswahl können nicht alle Stimmen gleichen Erfolgswert haben.
 - Die Wahl hat auch den Zweck ein handlungsfähiges Parlament und damit mittelbar eine arbeitsfähige Regierung zu schaffen (vgl. dazu z.B. Art. 62 ff, insbesondere 67 GG).
 - Die Differenzierung steht auch nicht im Widerspruch zu dem Begriff "Wahlen" (Art. 20 Abs. II) GG in Verbindung mit dem Demokratiegrundsatz. Vielmehr spricht die historische Ausformung des Begriffs "Demokratie" für die Zulässigkeit der Mehrheitswahl, da in "urdemokratischen" Ländern wie zum Beispiel Großbritannien eine Mehrheitswahl herrscht.
- Nach dem GG wären also sowohl Verhältnis- als auch Mehrheitswahl zulässig.
-

-
3. Könnte der Bundesgesetzgeber die Mehrheitswahl einführen? Wie eben gezeigt: ja.
-
4. Skizzieren Sie kurz, inwiefern diese beiden Wahlsysteme bei der Ausgestaltung des Bundeswahlrechts ihren Niederschlag gefunden haben.
- In der Bundesrepublik Deutschland gilt ein Mischsystem: "Personalisierte Verhältniswahl". Mit der ersten Stimme wird auf die Mehrheitswahl, mit der Zweitstimme auf die Verhältniswahl Bezug genommen. Das heißt, mit der ersten Stimme wird der Kandidat im Wahlkreis gewählt, mit der zweiten Stimme die Liste. Im wesentlichen hat die Listenwahl das größte Gewicht. Wie bei der Verhältniswahl bildet das Parlament eine Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Wählerschaft. Das personale Moment der Erststimme kann allenfalls über die Überhangmandate zu einer geringfügigen Verschiebung des Problems führen. Dabei dürfen allerdings die Überhangmandate nicht in der Weise überhand nehmen, dass der Erfolgswert der abgegebenen Stimmen über das zur Gewährleistung des personalen Elements hinaus erforderliche Maß beeinträchtigt wird.
-
5. Ist es mit dem GG vereinbar, den Einzug einer Partei in den Bundestag u.a. davon abhängig zu machen, dass sie mindestens 5 % der gültigen Zweitstimmen erreicht?
- Hat sich der Gesetzgeber im Grunde für die Verhältniswahl entschieden, so muss er deren Zweck berücksichtigen, daraus, dass die Mehrheitswahl zulässig ist, kann nicht die Zulässigkeit der Sperrklausel des § 6 Abs.4 Bundeswahlgesetzes gefolgert werden. Zweck der Verhältniswahl ist, im Parlament ein möglichst getreues Abbild der Wählerschaft zu schaffen. Dem steht an sich eine Differenzierung des Erfolgswerts entgegen. Dennoch hält die herrschende Meinung die 5%-Klausel für zulässig aber auch für die Höchstgrenze. Denn Zweck der Wahl sei eben auch die Herstellung funktionsfähiger Staatsorgane. Die reine Verhältniswahl begünstige das Aufkommen von Splitterparteien, was nach den leidvollen Erfahrungen von Weimar zur Funktionsunfähigkeit des Parlaments führen könnte.
-
6. Wer ist für die Wahlprüfung zuständig? Nach 41 GG der Bundestag.

5. Fragen zum Recht der Parteien

1. Sind Parteien Staatsorgane?
- Nein. Parteien sind nicht-rechtsfähige Vereine des Privatrechts, und haben wegen ihrer besonderen Funktion für die politische Willensbildung einen verfassungsrechtlichen Status.
-
2. Inwieweit werden Parteien gegenüber anderen Vereinigungen privilegiert?
- Das Parteienprivileg ergibt sich aus dem Vergleich von Art. 21 II mit Art. 9 II. Parteien können nach Art. 21 II Satz 2 nur als verboten behandelt werden, wenn das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Im Gegensatz dazu gilt bei anderen Vereinigungen Art. 9 Abs. II in Verbindung mit § 3 Vereinsgesetz.
-

-
- | | |
|---|---|
| 3. Definieren sie den Begriff der Partei. | Vgl. § 2 Parteiengesetz. |
| 4. Was bedeutet Chancengleichheit der Parteien? | Vgl. § 5 Parteiengesetz. |
| 5. Was ist bei Streitigkeiten innerhalb politischer Parteien i.R. der Zulässigkeit zu beachten? | Rechtsweg zu den Zivilgerichten! Nach §§ 10 Abs. 5, 14 Parteiengesetz gibt es Schiedsgerichte. Beachte dazu die §§ 1025 ff ZPO, 1040. |
| 6. Was ist bei Streitigkeiten innerhalb politischer Parteien im Rahmen der Begründetheit zu beachten? | Beachten Sie folgende Rangfolge der Rechtsquellen: Auszugehen ist, wenn im Sachverhalt abgedruckt, von der Satzung der Parteien. Danach ist lex specialis das Parteiengesetz. Vereinsrechtliche Bestimmungen der §§ 21 ff BGB gelten innerhalb der Lücken. Schließlich ist Art. 21 GG zu berücksichtigen, der dazu führt, dass die politischen Grundrechte innerhalb Parteien eine unmittelbare Geltung haben und die anderen Grundrechte im Rahmen der Drittwirkung gelten. Normalerweise läuft ein Konflikt innerhalb einer Partei auf eine praktische Konkordanz zwischen der Funktionsfähigkeit der Partei aus Art. 21 und dem Grundrecht des Betroffenen hinaus. |
-
7. Wäre eine Vollfinanzierung der Parteien durch den Staat möglich?
- a) Aus Art. 21 I 4 GG ergibt sich, dass das GG jedenfalls keine totale Staatsfinanzierung der politischen Parteien kenn. Bei einer staatlichen Parteienfinanzierung müssten die betreffenden Ausgaben nämlich in den Haushaltsplan des Bundes (Art. 110 I 1 GG) bzw. in die Haushaltspläne der Länder (vgl. Art. 109 III GG iVm. dem Haushaltsgrundsätzegesetz) eingestellt werden. Das Gebot öffentlicher Rechenschaftslegung wäre unter dieser Prämisse sinnlos. Mit "Mitteln" i.S.d. Art. 21 I 4 GG sind jedenfalls im Normalfall nicht öffentliche, sondern Drittmittel gemeint. Die Vorschrift hat den Sinn, politische Fernsteuerung der Parteien über finanzielle Abhängigkeiten offenzulegen. Allerdings ist es sowohl mit Wortlaut als auch Sinn und Zweck des Art. 21 I 4 GG vereinbar, wenn es sich in gewissen Ausnahmefällen bei den "Mitteln" um staatliche Mittel handelt; nämlich genau dann, wenn die Parteien an der Durchführung staatlicher Wahlen (einer staatlichen Aufgabe gem. Art. 20 II 2 1. Hs. GG) mitwirken. Ansonsten erfüllen die Parteien zwar öffentliche, jedoch keine staatlichen Aufgaben.
- b) Richtiger Ansicht nach stellt Art. 104 a I GG die einschlägige Einstiegsnorm zur Entscheidung des hier fraglichen Problems der staatlichen Parteienfinanzierung dar. Eine der Bedeutungen des Art. 104 a I GG besteht darin, für die bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben anfallenden (Zweck-)Ausgaben ein Pflichtrecht zur Ausgabenträgung zu statuieren. Danach
-

sind Bund und Länder berechtigt und verpflichtet, die Ausgaben genau für die staatlichen Aufgaben zu tragen: zur Tragung von Aufgaben nicht staatlicher Aufgaben sind sie weder berechtigt noch verpflichtet. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass eine staatliche Parteienfinanzierung genau dann zulässig ist, wenn Parteien staatliche Aufgaben erfüllen; im umgekehrten Fall ist die Finanzierung verboten.

Abgesehen von diesem finanzrechtlichen Argument lässt sich das grundsätzliche Verbot staatlicher Parteienfinanzierung auch aus Art. 21 I 1 GG herleiten. Danach steht den Parteien ein Mitwirkungsrecht bei der politischen Willensbildung zu. Bei der Ausübung dieses Mitwirkungsrechts sollen die Parteien offensichtlich gegenüber dem Staat unabhängig und jedenfalls gegenüber gesellschaftlichen Kräften nicht völlig wehrlos sein (Art. 21 I 3 und 4 GG). Wer finanziert, übt aber normalerweise damit auch einen sachlichen Einfluss aus. Damit dient das grundsätzliche Verbot der Parteienfinanzierung auch zur Realisierung des Verbots einer staatlichen Einflussnahme auf die Parteien.

8 Ist das bundesverfassungsgerichtliche Verbot der Partei, welcher der Abgeordnete noch angehört, ein Grund für dessen Mandatsverlust ?

Mandatsverlust (+)

arg.:

(1) § 46 I Nr.5 BWG

(2) BVerfGE 2, 72 ff

Art. 21 II GG ist verfassungsrechtliche Institution. Nur Parteien auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung sollen an der politischen Willensbildung Teil haben. Ausschluss einer verfassungswidrigen Partei würde untergraben, wenn deren Exponenten weiterhin im Parlament säßen.

Abgeordneter einer verfassungswidrigen Partei kann nicht Vertreter des ganzen Volkes i.S.d. Art. 38 I S.2 GG sein

9. Wie weit kann Fraktionszwang gehen?

Grenze ist aus Abwägung zwischen Art. 21 und Art. 38 I 2 GG zu ermitteln.
